GEGENPOL - Pressespiegel

Frankfurter Rundschau vom 15.4.1993

Im Hintergrund: Tarifautonomie

Das Günstigkeitsprinzip

Die Gefehr, deß Tartiverträge unsttrektiv werden und die Tertiperteien ihre Aufgebe zur sozielen Gesteltung nicht mehr so effiziert wehrnehmen, "wie es unserer Rechtstrachtion und Rechtskultur entspricht", beschwört der Hamburger Arbeitsrechtler Ulrich Zechert. Er und der Brenner Arbeitsrechtler Wolfgerig Däußler mechen auf Teridentein in der Rechtswissenschaft aufmeritzem, die Rolle von Tartiverträgen als Friedensinstrument und öbenomische und soziele Kalkulationsgrundlage aufzulbeen, indem des im Tartiverträgegesetz veranieerte "Günstigkeitsprinzip" umgedreht wird.

Nach dem Gesetz stellen Tarifnor-men einen Mindeststandard dar, der im Einzelarbeitsvertrag nicht unter-schritten werden darf. Vom Tarifver-trag kann aber "nach oben" abgewichen werden, wenn dies für den Ar-

beitnehmer günstiger ist.

Däubler befaßt sich in einem Aufsatz im "Jahrbuch für Politik" (Nomos-Verlag) mit den seit einigen Jahren - beginnend in der Zeit der Auseinandersetzung um die 35-Stunden-Woche – stärker werdenden Stimmen, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten könne ein Unternehmen beispielweise mit seinen Beschäftigten auch Bezahlung unter Tarif vereinba-ren, weil schlechter bezahlte Arbeit für den Betroffenen allemal "günstiger sei als Arbeitslosigkeit. Aus-gangspunkt dieser These, die etwa von den Arbeitsrechtlern Klaus Adomeit und Meinhard Heinze vertreten werden, ist Däubler zufolge die These, daß generell der Einzelarbeitsvertrag swischen Unternehmen und Arbeitnehmer Vorrang habe vor den Vereinbarungen zwischen den Koalitionen Gewerkschaft und Arbeitgeberver-band. Die "kollektive" Ebene habe demnach lediglich eine untergeordne-te "dienende Funktion" und solle dort nicht zum Tragen kommen, wo die "individuelle Privatautonomie" selbst in der Lage sei, die vom Sozialstaats-prinzip geforderte Gerechtigkeit im Arbeitsleben herzustellen. Als dem Sozialstaatsprinzip gemäß gelte dem-nach, daß allenfalls der "bescheidenste Tarifvertrag" überhaupt nicht un-terschritten werden dürfe.

Däubler weist weiter auf diesen Fall hin: Gegen die Rechtsauffassung, daß wegen der Möglichkeit des Mehrverdienstes eine längere als tarifliche Wochenarbeitszeit für den betroffenen Arbeitnehmer "günstiger" und damit rechtens sei, hatte die IG Metall in Baden-Württemberg geklagt. Das Lan-desarbeitsgericht gab ihr Recht. Nach

einer Anhörung beim Bundesarbeits-gericht verzichtete die IG Metall auf die Klage, weil zu erwarten stand, daß

das Urteil gegen sie ausgefallen wäre.
Däubler sieht diese Tendenz in Zusammenhang mit dem allgemeinen
Trend zur Individualisierung der Gesellschaft. Kollektiver Schutz, aber, so

hält er gegen, müsse keineswegs zu Bevormundung führen. Auch Ulrich Zachert von der Ham-burger Hochschule für Wirtschaft und Politik widerspricht in einem Gutachten für den DGB der Auffassung, kol-lektive Vertragsfreiheit tendiere dazu, die persönliche Freiheit einzuschrän-Das verkenne die Funktion des Tarifvertrages, schreibt er mit Ver-weis auf das Bundesverfassungsgericht. Laut Karlsruhe ist die Tarifautonomie darauf angelegt, die strukturel-le Unterlegenheit des Arbeitsverträgen durch kollektives Handeln auszugleidurch kollektives Handeln auszugl chen und so ein annähernd gleichge-wichtiges Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Zachert verweist auch darauf, daß das spanische Verfassungsgericht erst 1992 entschieden habe, wenn die individuelle Vertragsfreiheit Vorrang vor der kollektiven Vertragsautonomie hätte, würde das System der Tarifver-

handlungen zerbrochen.

Zachert räumt ein, bei der Vielfalt der Produktionsstrukturen und zunehmend differenzierteren Bedürfnissen der Arbeitnehmer lasse sich nicht mehr alles auf der zentralen Ebene des großflächig angelegten Vertrags regeln. Es spreche auch nichts gegen eine Verlagerung von Regelungen auf die Ebene des Betriebes. Dabei müsse aber die Verantwortung letstlich bei den Tarifparteien bleiben, weil ein Betriebsrat kein Streikrecht habe. Ohne Streikrecht aber, so das Bundesar-beitsgericht, seien Tarifverträge "nichts anderes als kollektives Bet-tein". WOLF GUNTER BRÜGMANN